Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 16. Von verschiedenen auf betrügerische Weise oder sonst zum Nachtheil der Mahlgäste in Mühlen zuweilen bestehenden aber unerlaubten Einrichtungen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-13224</u>

fahr kommen kann, find auf zweckmäßige Beife einzufrieden.

Die Brücken und Stege sind in gehörigem Stand zu erhalten, und mit Geländern tuchtig zu versehen. Die Radstuben, welche in der Näste der Straßen und Wege sich befinden, sind zu verwanden, Treppen und Britschen im Insnern der Mühle, sind gehörig zu unterhalten und ebenfalls mit Geländern zu versehen.

14) Vor jedem Mühlwerk soll ein starker Rechen durch den Bach laufen, welcher geeignet ist, nicht nur solche im Wasser treibende Gegensstände, welche, in die Mühlräder getrieben, diesen schaden könnten, sondern auch Menschen, welche in den Mühlbach zu fallen das Unglück hätten, aufzuhalten.

S. 16.

Von verschiedenen auf betrügerische Weise oder sonst zum Nachtheil der Mahlgaste in Mühlen zuweilen bestehenden aber unerlaubten Einrichtungen.

Es können in den Mühlen ben verschiedenen Theilen des Werks solche Vorrichtungen anger bracht werden, welche die Abficht haben, biejeni: gen Mahlgafte, welche bie Duble feibft befuchen, und die Aufsicht auf die Bereitung ihres Dehis felbit fuoren, gu hintergeben, und ihnen unver: merft einen Theil ihres Gigenthums zu entfrem: ben.

Obgleich nun in einem ber nachfolgenden Sage Diefer Ordnung (S. 22. und 23.) eine fraftige Maasregel gegen folche beimliche Ent: wendung angeordnet ift, fo halt man es boch nicht für überfluffig, einige befondere nachtheilige Borrichtungen diefer Urt aufzunehmen. Es find einige berfelben mabrhaft betrugerifche Sandluns gen, andere, welche blos ihren Grund in unvoll: fommener ober nachläßiger Ginrichtung und Beforgung bes Dublenwerfs haben, find nichts Deftoweniger febr unguläßig, weil ber Mahlgaft um einen Theil feines Gigenthums verfürgt wers ben fann.

Sieher gehören folgende Wahrnehmungen:

1) Un ben Beutelfaften ober Dehlfaften und Gerbfaften werben guweilen boppelte Boben ober Wande gefunden; ber oberfte Boden hat Rige und Spalten, durch welche fich bas Debl ober ber Kernen in ben Zwischenraum vertiert.

- 2) Im Gerbrohr werden Gegenzungen ans gebracht, und dadurch ein Theil der Körner dem Kunden entzogen.
- 3) Es fonnen auch doppelte Gerbrohre auf perschiedene Weise unbemerkt angebracht werden, wodurch bewirft wird, daß ein Theil der Kernen ben Seite geschafft wird.
- 4) Es können in einer Mühle auf bet üge liche Weise allerlen heimliche Verschläge, Behale ter und Gange angebracht, oder Deffnungen nach Außen eingerichtet werden, durch welche hinter dem Rücken der Mahlkunden ein Theil des Ges treides weggeschafft, oder wenigstens verborgen werden kann.
- 5) Durch ein unbemerkt am Mande bes Bodensteins angebrachtes Loch, welches mit eie nem Zapsen verschlossen wird, kann die Mogslichkeit vorbereitet werden, unbemerkt einen Theil bes aufgeschütteten Getreibes zu entfremden.
- 6) Wenn der Gerbgang aus Nachläßigkeit nicht gehörig konstruirt, oder aus böser Absicht im schlechten Stand gelassen, oder unrichtig vor: gerichtet wird, so geht ein Theil der Körner in die Spreu. Man kann dieß leicht entdecken, wenn man während der Operation eine tüchtige Hand: voll Spreu nimmt, solche zwischen den Händen

schüttelt, und die leichten Theile wegbläst. Bleibt etwas Korn, senen es auch nur wenig Körner, zuruck. so ist der Gerbgang unrichtig.

- 7) Wenn die Beutel zu fein, ober mit Fliflappen zu fehr verfehen find, so bleibt zu viel Mehl in den Klepen, und der Kunde ift, wenn auch nicht betrogen, doch beschädiget.
- 8) Wenn die Waagbretter unreinlich und mit fremden Körpern bedeckt, oder unten an dens felben fremde schwere Körper angehoftet sind, so ist fein richtiges Abwägen zu hoffen. Verwechs seln der Waagbretter benm Wägen führt leicht zur Entdeckung.
- 9) Wenn die Mehlwaagen mit Leisten geflickt find, so können sie die gerechte kubische Menge Getreides oder Mehls nicht enthalten.
- 10) Ist die Buchse im Vobenstein nicht gehörig fest, und mit Leder oder Filz bedeckt, so wird ein Theil der Waare durchfallen und dem Kunden verloren gehen.
- 11) Wenn die Zargen nicht wohl paffen, wenn sie weiter an das vorgeschriebene Maas abstehen, so wird das Getreide im ungebührlichen Naum sigen bleiben.
- 12) Wenn die Zargen auf ein Futter der auf Reife am Bodenstein eingelaffen find, fatt

daß sie in bessen gesparten Rand eingelassen sen sollten, so ift ihre Stellung wandelbar, und es kann Getreide guruckbleiben.

13) Aus den meisten fehlerhaften Einrich: tungen, durch welche ein Zerstreuen, Durchrint nen oder Verstäuben des Getreides oder Mehls veranlaßt wird, fann der Müller, welcher auf unerlaubten Vortheil bedacht ift, betrüglichen Gewinn ziehen.

Alle diese und andere ähnliche betrügliche, sehlerhafte, und für die Mahlkunden nachtheilige Einrichtungen sind sogleich abzustellen, das Werk, muß in vollkommenen Zustand gebracht werden, und es treten die unten verfügten Strafen ein.

S. 17.

Von den Pflichten und Rechten des Mülsters ben Ausübung seines Gewerds im Allgemeinen.

Jeder Müller ist verpflichtet, ben ber Bestreibung des Müblengewerbs denjenigen Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden, welscher von einem, seines Gewerbs kundigen Handswerker, gefordert werden kann.